Güstrow Gemeinde: Güstrow Gemarkung: Flur: 1:500 Maßstab:

Plangrundlage angefertigt durch

Vermessungsbüro Gregor Pustekowstr. 3

2600 Güstrow

Urkundenvermessungsberechtigter

SATZUNG über den Vorhaben— und Erschließungsplan für das Gebiet Südlicher Teil des Flurstückes 38 der Flur 79 der Gemarkung Güstrow

Aufgrund des Paragraphen 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kap. XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S.885, 1122) und den Paragraphen 5 und 21 Abs. 3 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I Nr. 28 S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Güstrow in öffentlicher Sitzung am 11.3. 1993 folgende Satzung über einen Vorhaben— und Erschließungsplan beschlossen:

> Paragraph 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und ErschlieBungsplan für das Gebiet

Südlicher Teil des Flurstückes 38 der Flur 79 der Gemarkung Güstrow

ergibt sich aus dem Lageplan des Architekturbüros Sauerbier.

Paragraph 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem

1. Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers Herr Wilfried Stöhr, Langendammscher Weg 8, 0-2600 Güstrow

vom 6. Juli 1992

2. Begründung vom 6. Juli 1992

3. Plananlage 1

Paragraph 3 Inhalt der Satzung

- (1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es dem Vorhabenund Erschließungsplan entspricht sowie dessen Erschließung gesi-
- (2) Die Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Die Erschließungsmaßnahmen sind vom Träger des Vorhabens auf eigene Rechnung durchzuführen.

Paragraph 4 Ausnahmen

Entfernt laut Auflage des Innenministeriums vom 7.6.1993

Paragraph 5 Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben— und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach Paragraph 12 BauGB in Kraft (Paragraph 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. Paragraph 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB i V.m. Paragraph 55 Abs. 3 BauZVO).

Güstrow. den





Planzeichenerklärung:

gemäß Planzeichenverordnung 1990

Gewerbegebiet, Paragraph 8 BauNVO

Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl

GeschoBflächenzahl

offene Bauweise

Baugrenze

StraBenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Anpflanzung von Bäumen

und Ausfahrtbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

nicht überbaubare Grünfläche

Wasserleitung, nachrichtlich

Flurstücksgrenze

Das beplante Flurstück ist Teil des Flurstückes 38.

110

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

späteren Ausbau des weges zu ermöglichen

weicht von der Grundstücksgrenze ab, um den

Verfahrensvermerke

1. Die Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschlie-Bungsplan wurde am 27.8.1992 in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und am 1.10.1992 im Güstrower Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht.

Satzuna über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet

Südlicher Teil des Flurstückes 38 der Flur 79 der Gemarkung Güstrow

- 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde nach Paragraph 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. Paragraph 4 Abs. 3 BauZVO am 22.7.1992
- 3. Die von der Planung betroffenen Bürger wurden mit Schreiben

vom 6.9.1992, 30.10.1992, 12.11.1992

nach Paragraph 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit Paragraph 55 Abs. 3 BauZVO beteiligt.

- 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.7./30.7.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (Paragraph 246 a Abs. 1 Satz 1Nr. 6 BauGB i.V.m. Paragraph 55 Abs. 3 BauZVO).
- 5. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung am 11.3.1993
- 6. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 11.3.1993 i. nich töffentlicher Sitzung in der Fassung vom 6.7.1992 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 12.11.1992 wurde gebilligt.

7. Die Genehmigung für die Satzung des Vorhaben- und Erschli-Bungsplanes wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Erlaß vom 7.6.1993 , Az.: _____ erteilt.

Bundesstraße 104

- 8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ Az.: ____
- 9. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ihre Genehmigung wurde am _____ im ___ _____ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach Paragraph 246a Abs. 1 Satz1 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit Paragraph 55 BauZVO durchgeführt wurde.

Güstrow, den (Ort, Datum)

nach Schwerin

tion (Bürgermeister)

Bestätigung nach Paragraph 22 Abs.7 Kommunalverfassung

Aufgrund von Paragraph 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung wird bestätigt, daß bei der Aufstellung der o.g. Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringt.

Güstrow, den (Ort, Datum)



Der katastermäßige Bestand am 6.7.1992 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

61

nach Güstrow

Unterschrift

Güstrow, den 7.09.1993 Im Auftrag Kataster - u. Vermessungsamt Franz - Pair - Plot 23 @ 03843 / 66102 18273 Güstrow

39

des KV - Amtes

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet südlicher Teil des Flurstückes 38 der Flur 79 der Gemarkung Güstrow stimmen mit dem Satzungsbeschluß der Gemeindevertretung vom M.O3_1333 (modifiziert durch den satzungsändernden Beschluß vom ______) überein.

Güstrow, den (Ort, Datum)

x tia Bürgermeister



Textliche Bestimmungen:

- 1. im Gewerbegebiet GE* sind folgende Nutzungen nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig: Autohaus nach Paragraph 8
- im GE* ist das II. Vollgeschoß nur im Dachraum zulässig.
- 3. Die Gestaltung und Nutzung der Baugrundstücke im GE^{*} ist gemäß Plananlage 1 vorzunehmen.
- 4. Das Regenwasser wird nach dem Durchfließen eines Leichtflüssigkeitsabscheiders und eines Sandfangs dem anliegendem Teich zugeführt.
- Der Anschluß der Grundstücke im GE* an öffentlichen Abwasserkanal ist zwingend. Ausnahmsweise ist eine befristete Abwasserentsorgung über abflußlose Sammelgruben zulässig, bis der öffentliche Abwasserkanal zum Anschluß bereitgestellt ist.
- 6. Bei der Abgrenzung der Grundstücke zur Landschaft sind heimische Gehölze zu verwenden.
- 7. Mit dem Bauantrag ist ein Begrünungsplan vor-

Architekturbüro Sauerbier

Hageböcker Mauer 8, 0-2600 Güstrow Tel. 0851/64726, Reg. Nr. 0232-91-1-a

Bauherr:

Wilhelm Stöhr Langendammscher Weg 8

0-2600 Güstrow

Bauvorhaben:

Autohaus Stöhr

Leistungsphase:

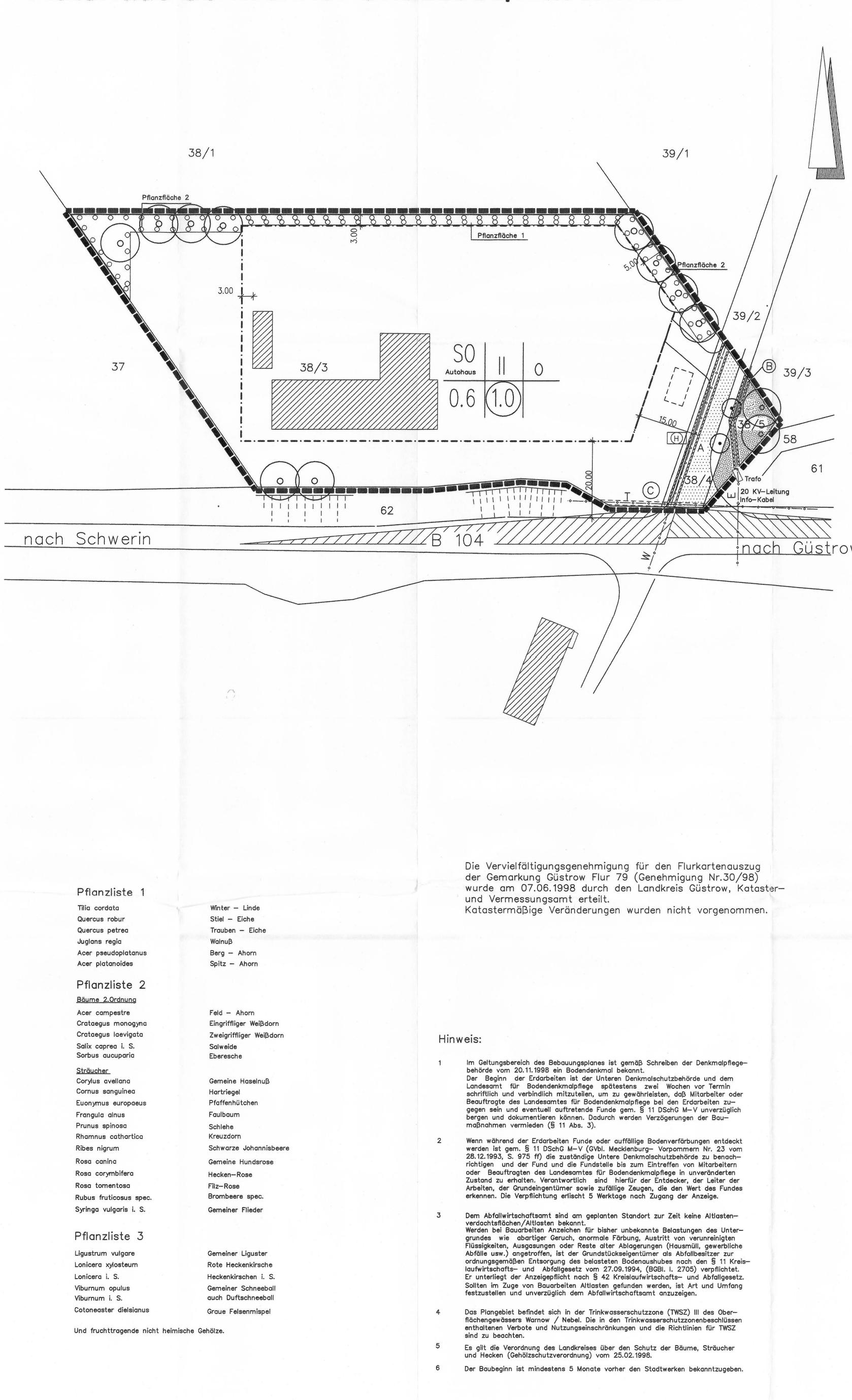
Vorhaben- und Erschließungsplan

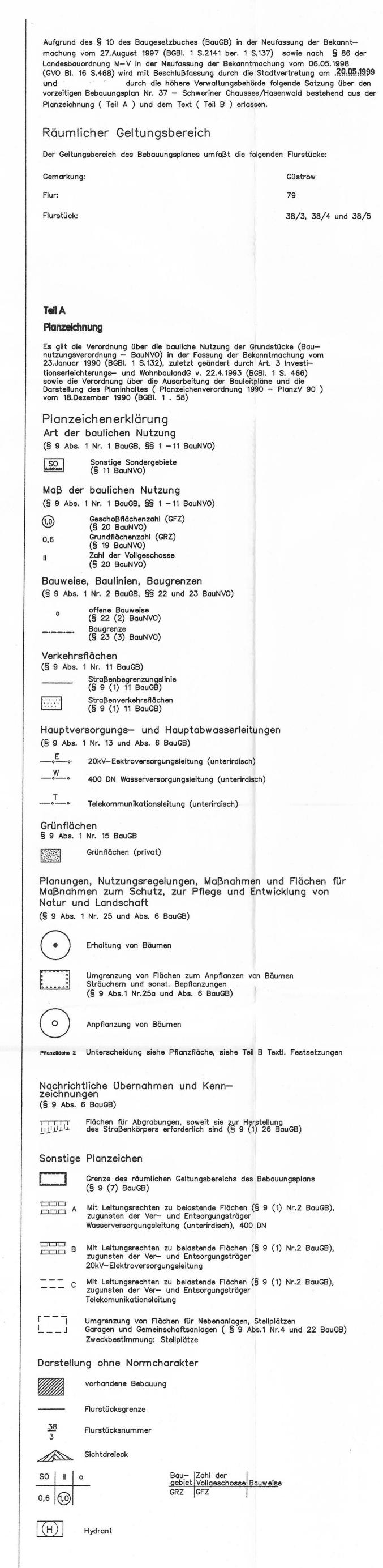
Datum: 6. Juli 1992 Maßstab: 1:500

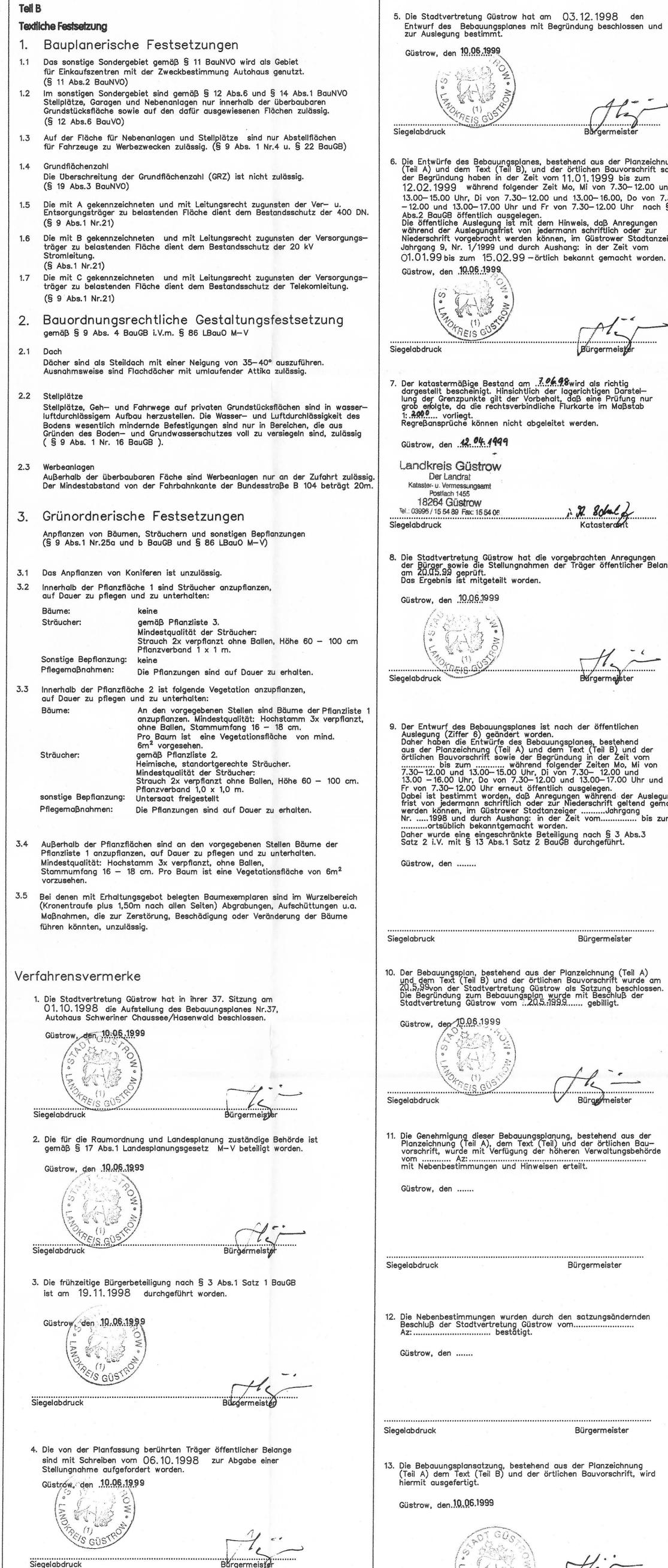
Bauherr:

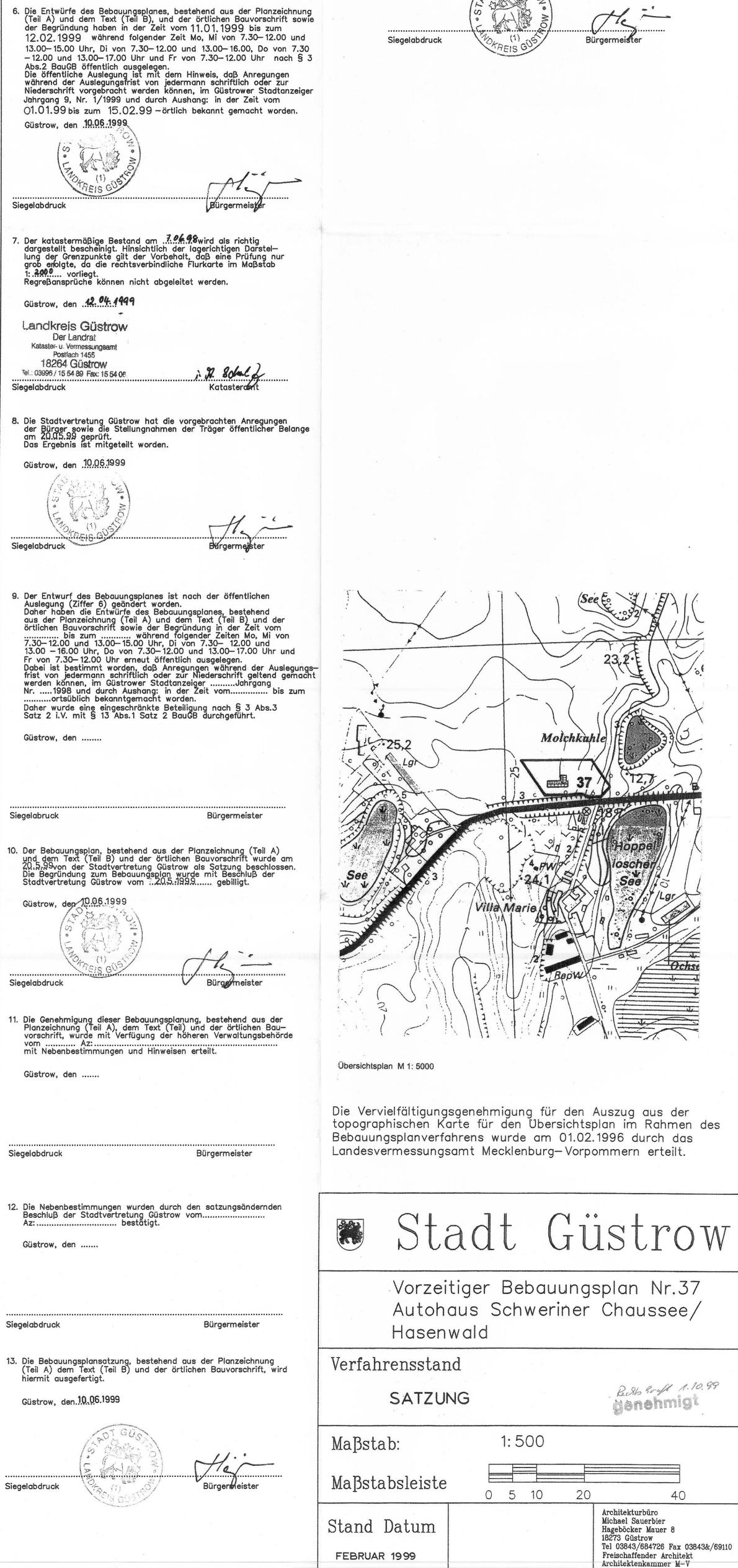
Planverfasser:

Satzung der Stadt Güstrow über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 37 Autohaus Schweriner Chaussee/Hasenwald









14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststun-

den von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am.01.10.99 im Stadtanzeig

9.Jg./ Nr. 9 -bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom.0.1:10

bis zum 0.1.11.99durch Aushang-ortsüblich bekanntgemacht worden.

der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 125 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprü-

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verlet-

zung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln